

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung

Am 23. Januar wurde vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Betreuer- und Vormündervergütung vorgelegt.

1. Zu begrüßen ist der erkennbare politische Wille des BMJV, die Refinanzierung der Betreuungsvereine als wichtige Akteure im Betreuungswesen zu sichern. Andererseits ist in diesem Entwurf auch der **alles dominierende Sparwille der Bundesländer** zu erkennen, dem sich die **Finanzierung der Rahmenbedingungen zur Sicherung einer hohen Qualität der Rechtlichen Betreuung** offensichtlich unterzuordnen hat.

2. Wie ist z.B. unseren **Mitgliedsvereinen in der Bundeskonferenz** zu erklären, dass seit 2005 die **aufgelaufenen Tarifierhöhungen** im öffentlichen Dienst (Tarifgemeinschaft Bund und Kommunen) von **35,7%** finanziert werden konnten, aber den Betreuungsvereinen seit dem lediglich eine Kostenentlastung von **7 %** (Wegfall der Umsatzsteuerpflicht 2013) zugebilligt wurden? Unter Berücksichtigung dieser steuerlichen Entlastung bleibt eine Differenz von **28,7%** zur tariflichen Entwicklung in vergleichbaren sozialen Berufen der Kommunen. Diese unvollständige Betrachtung berücksichtigt noch nicht einmal die zu knapp bemessene **durchschnittlich aufzuwendende Zeit** für die verschiedenen Betreuungsfallgruppen. (Siehe dazu auch den Forschungsbericht des ISG)

3. Leider wird es die in Aussicht gestellte **Zuwendungserhöhung von bis zu 17%** in den meisten Betreuungsvereinen in der Summe aller Betreuungen **nicht** geben: Realistisch ist mit **11 bis 13 %** zu rechnen. Bedingt ist das dadurch, dass gerade Betreuungsvereine vielfach Menschen betreuen, welche in der eigenen Wohnung und im Heim **dauerhaft auf Wahrnehmung ihrer Rechte** angewiesen sind. Die wenigsten dieser Betreuungen sind ehrenamtlich zu führen, geschweige denn aufzuheben. Die **Betreuungsvereine sind und waren immer Garanten für die Übernahme schwieriger bzw. komplexer Fälle**. Solche Fälle sind keine Abgabefälle an ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.

4. Dies ist besonders auch dem umfänglichen Aufgabenzuwachs im Zuge der Weiterentwicklung der Sozialgesetzgebung geschuldet. (Z.B. SGB XII-Erweiterungen, Pflegestärkungsgesetz, **Reform der Eingliederungshilfe...**) Im vorliegendem Gesetzentwurf und seiner Begründung wird leider nicht auf den **Aufgabenzuwachs für die Betreuerinnen und Betreuer im Verlaufe der letzten 14 Jahre** eingegangen, um daraus **Schlussfolgerungen** für die Sicherung einer hohen Qualität in der Rechtlichen Betreuung zu ziehen.

5. Wegen der **massiven Existenznot** vieler Betreuungsvereine ist es alternativlos, diesem Entwurf zuzustimmen, da er bereits in Abstimmung mit den Bundesländern erarbeitet wurde und jede weitere Verzögerung einer Vergütungsanpassung existenzbedrohend für viele Betreuungsvereine ist. Nur so kann bei Umsetzung bis zum 01.07.2019 geringfügig Zeit gewonnen werden für eine umfassende Weiterentwicklung des Betreuungsrechts mit dem Ziel, die Betreuungsvereine als eine wichtige Säule des Betreuungswesens zu erhalten.

6. Durch die Verweigerung der Zustimmung der Bundesländer zur im Jahr **2017** vom **Bundestag beschlossenen Vergütungsanpassung um 15 %** ist die Existenzbedrohung etlicher Vereine derart akut, dass diese vor dem finanziellen Abgrund stehen. Mit der Umsetzung des jetzigen Entwurfs wird der Weg dorthin allenfalls ein wenig verzögert. Es sei denn, in einem zweiten Schritt erfolgt sehr zeitnah **innerhalb von ein bis zwei Jahren eine reale Anpassung** der Höhe der Pauschalen an die **tatsächlichen Refinanzierungskosten** der von den Vereinen geführten Betreuungen.

7. Es ist anzuerkennen, dass durch das BMJV **reale Beträge** für Arbeitnehmerlohnkosten und Arbeitgeberzusatzkosten angesetzt wurden. Allerdings: Die **Negierung einiger tatsächlicher Arbeitgeberkosten** von Betreuungsvereinen nach **KGST** (9.700,- € für **Sachkosten Arbeitsplatz**, 20% des AN Brutto für **Neben- und Overheadkosten**), welche im **ISG Bericht** für das Jahr 2014 auf Seite 533 dargestellt werden, führt durch „**Schönrechnerei**“ im Entwurf dazu, dass den Betreuungsvereinen als Arbeitgeber **ca. 9000,-€ bis 10.000,- € pro Jahr und Arbeitsplatz fehlen**.

8. Das Problem der **Finanzierung der Dolmetscherkosten** wurde erneut nicht geregelt. Somit werden weiterhin nur Muttersprachlerinnen und Muttersprachler eine Betreuung übernehmen können, da die hohen Dolmetscherkosten nicht aus den neuen Fallpauschalen bezahlt werden können. Qualifizierte Betreuerinnen und Betreuer mit **Sprach- oder Gebärdensprache-Kenntnissen** stehen allerdings nicht ausreichend zur Verfügung, so dass die rechtliche Vertretung von Menschen mit entsprechendem Bedarf **nicht sichergestellt** werden kann.

9. **Völlig unakzeptabel** ist die Festschreibung im Gesetzentwurf, dass erst nach dem Ablauf einer erneuten Evaluation im Zeitraum von 5 Jahren eine Prüfung der Zuwendungspauschalen erfolgen soll. Real bedeutet dies, dass die Vergütungen für (mindestens) **6 bis 8 Jahre - wie die Erfahrung lehrt -** nicht angepasst werden. Da lässt sich leicht ausrechnen, was dies für **tarifgebundene Vereine** bedeuten würde. Mit einer solchen **offensichtlichen Verzögerungstaktik** wird die **zentrale Gesetzesbegründung** (Refinanzierung einer Vereinsbetreuerinnen- und Betreuerstelle) über die Jahre endgültig ad absurdum geführt. **Planungssicherheit** für die Vereine lässt sich nur durch eine gesetzlich verankerte **Dynamisierungsregelung** bezüglich der Anpassung der Vergütungspauschalen erreichen.

10. Es werden an die Mitarbeiter der Vereine **hohe fachliche Anforderungen** gestellt. Nur so können sie die anspruchsvollen Aufgaben zur **Beratung, Vernetzung und Schulung** aller Akteure im Betreuungsrecht qualifiziert erfüllen. Dazu ist es erforderlich, gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **einzustellen und zu halten**. Voraussetzung dafür ist jedoch eine **tariforientierte Entgeltzahlung**, da die Vereine in **Konkurrenz mit staatlichen Stellenangeboten** stehen. Die Betreuungsvereine sind schon jetzt teilweise nicht mehr in der Lage, geeignetes Personal zu finden.

Fazit: Wer die **Vorgaben der UN-BRK** möglichst konsequent und ohne Abstriche umsetzen will, muss genauso konsequent an der **Qualitätsentwicklung** der Rechtlichen Betreuung arbeiten.

Qualitätsentwicklung heißt: **Weiterentwicklung der gesetzlichen Normen und Gestaltung aller erforderlichen Rahmenbedingungen zu deren Umsetzung - einschließlich der finanziellen Sicherstellung - als permanente Aufgabe aller Beteiligten.**